

Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jantsch  
Dr. Heinrich Wehberg  
Trautenau.

Landgericht Trautenau  
2. 1942  
*Jantsch*

- 17 -

3 R 13/42.

An das

Landgericht,

Trautenau.

Klagende Partei: Jaromir Graf C z e r n i n von und zu Chudenitz-  
Morzin, Marschendorf IV.,

vertreten durch: Dr. jur. Adolf K e l l n e r, Rechtsanwalt in  
Trautenau

Beklagte Partei: Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-  
Morzin, in Marschendorf IV / Schloss /

vertreten durch:   
Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jantsch  
Dr. Heinrich Wehberg  
Trautenau. *Jantsch*

Vollmacht ausgew.

wegen Ehescheidung.

Antrag der beklagten Partei auf Verlängerung der Frist zur

Vorlage der Klagebeantwortung.

Zweifach:

In vorrubrizierter hg. anhängiger Rechts-  
sache wurde dem Vertreter der beklagten Partei eine bis zum 9. März  
1942 reichende Frist zur Ueberreichung der Klagebeantwortung er-  
teilt.

Wie sich aus der Unterredung mit der be-  
klagten Partei ergeben hat, wird die Klagebeantwortung sehr umfang-  
reich sein und werden hiezu noch Urkunden bzw. Abschriften sol-  
cher Urkunden benötigt, die durch die beklagte Partei erst be-  
schafft werden müssen, zumal Letztere auch die Widerklage über-  
reichen wird.

Mit Rücksicht hierauf wird gebeten, die  
bis zum 9. März 1942 bewilligte Frist zur Ueberreichung der Kla-  
gebeantwortung auf 8 Tage zu verlängern und die zum 16. März 1942  
angeordnete mündliche Verhandlung ~~entweder~~ abuberufen und  
den neu anzusetzenden Verhandlungstermin auf mindestens 8 Tage,  
gerechnet ab 16. März 1942 anzuberaumen.

Trautenau, den 2. März 1942.

Alix May Czernin-Morzin.

Beschluss.

-18-

In der Rechtsache (dresen) hat das Landgericht  
Trarantenau beschlossen:

Über Antrag der beklagten Partei wird die ihr  
erteilte Frist zur Vorlage eines vorbereiteten  
Schäftsatzes bis zum 20. März 1942 ver-  
längert.

Die auf den 16. 3. 1941 anberaumte Ver-  
handlung wird abgesetzt.

Just: Klageant<sup>Widerruf</sup> / Aufhebung d.  
Antrags der beklagten  
Beklagtenvertreter

2. 3. 1942

*[Signature]*

- 3. III. 1942  
3. 3. 42. *[Signature]*

Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jenitsch  
Dr. Heinrich Lehrenberg  
Trautenau.

Landgericht Trautenau

am 10. MRZ. 1942

*Handwritten signature*

B R 13/42.

- 11 -

An das

Landgericht,

in Trautenau.

Klagende Partei:

Jaromir Graf C z e r n i n von und zu  
Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV

vertreten durch:

Dr. jur. Adolf K e l l n e r, Rechtsanwalt  
in Trautenau

Beklagte Partei:

Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-  
Morzin, in Marschendorf IV / Schloss /

vertreten durch:

Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jenitsch  
Dr. Heinrich Lehrenberg  
Trautenau.

*Handwritten signature*

wegen Ehescheidung.

K l a g e b e a n t w o r t u n g der beklagten Partei.

Z w e i f a c h:  
1 Beilage orig.

Zu der von der klägerischen Partei  
hg. unter G.Zl. 3 R 13/42 eingebrachten Ehescheidungsklage, er-  
stattet die beklagte Partei nachstehende

K l a g e b e a n t w o r t u n g:

Alle Klagsbehauptungen gelten als  
bestritten, insoweit dieselben in diesem Schriftsatze nicht aus-  
drücklich zugestanden werden. Der Inhalt der Klagsbehauptungen  
ist entweder unwahr, oder von dem Kläger zu seinen Gunsten ent-  
stellt.

1./ Zugestanden werden und sonach ausser  
Streit gestellt, die Klagsbehauptungen ad I und II der Klage.

2./ Die Klagsbehauptung III./ der Klage  
ist unwahr. Der Kläger hat die Beklagte nicht im Sommer 1937 in  
Salzburg erst kennengelernt, sondern bereits im Jahre 1930 in  
Mähr.-Kromau. Im Jahre 1936 waren der Kläger und die Beklagte  
bei einem Pferderennen in München und im Jahre 1937 kam der Klä-  
ger nach Garmisch, wo die Beklagte sich mit ihren Kindern aus  
erster Ehe aufhielt. Im Jahre 1937 trafen sich die Strittteile  
bei den Festspielen in Salzburg; dortselbst entwickelte sich zw-  
ischen den Streitteilen ein intimes Verhältnis und besuchte der  
Kläger die Beklagte sehr oft im Hause " Buchenhof " in Starnberg.

Eines Tages kam der Kläger von München,  
wo er eine Zusammenkunft mit einer Frau, der angeblich seine

-21-

ganzen Gedanken gehörten, von München nach " Buchenhof " zurück und sagte der Beklagten, dass er vorerwähnte Frau nicht heiraten, sondern sie bitte, mit ihm die Ehe einzugehen, was die Beklagte bejahte, da dieselbe an dem Kläger mit grosser Liebe hing. Der Kläger lud sodann die Beklagte zur Hirschbrunst nach Marschendorf ein, welcher Einladung die Beklagte Folge leistete. Nach einiger Zeit fuhr die Beklagte nach " Buchenhof " zurück und kam kurze Zeit darauf der Kläger wiederum nach " Buchenhof." Kläger hat mit der Beklagten das intime Verhältnis fortgesetzt und als die Beklagte im Feber 1938 in Garmisch ein Haus gemietet hatte, kam der Kläger nach Garmisch zu ihr und verweilte dortselbst mehrere Monate.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Kläger und nicht die Beklagte die Zusammenkünfte herbeiführte und nicht die Beklagte dem Kläger Liebe vorspiegelte, sondern der Kläger der Beklagten. Wenn es nun richtig ist, dass die Gedanken des Klägers einer anderen Frau gehörten, so muss sein Verhalten der Beklagten gegenüber und auch der Frau gegenüber, welcher angeblich seine Gedanken gehörten, geradezu als verwerflich bezeichnet werden. Die Beklagte hat alles getan, um den Kläger als Gatten zu erhalten und musste auch die Beklagte der Ueberzeugung sein, dass der Kläger tatsächlich Gegenliebe entgegenbringe. Der

Kläger stellt die Sache so dar, als ob er von der Beklagten geradezu zum Beischlaf verleitet worden sei, während er selbst alles tat, um eine Beiwohnung mit der Beklagten herbeizuführen.

Zugestanden wird, dass die Beklagte sich im Jänner 1938 in Hoffnung fühlte; mit Hinsicht auf ein bestimmtes Vorkommnis, dessen Anführung vorläufig im Interesse des Klägers vorbehalten wird, hat die Beklagte damals dem Kläger gegenüber sich geäußert, er brauche sie deshalb nicht zu heiraten, sie kenne einen Mann, welcher sie nicht sitzen lassen werde, auch nicht mit dem fremden Kind.

Man sieht hieraus, wie der Kläger in seiner Klage mit allen möglichen Unwahrheiten umgeht. Der Umstand, dass der Kläger nach " Buchenhof " gekommen ist und zwar von selbst aus, kann auch durch den Chauffeur bezeugt werden, welcher den Kläger nach Buchenhof oft führte.

B e w e i s :

Durch die Zeugenschaft des  
Anton Joachimsthaler, in  
Hohenelbe,

des Frl. Anny Fesemeyer, deren Wohnort noch angegeben wird,

Humprecht Graf Czernin in Hlušic bei Prag.

2a) Die Ausrede des Klägers, dass er die Beklagte nicht heiraten wollte, sondern diese lediglich auf die Ehe drängte, ist nicht neu. Auch seiner ersten Gattin gegenüber hat der Kläger sich in gleicher Weise ausgedeutet, indem er behauptete, dass angeblich ein "Kuss" ihn in die Ehe gezwungen habe.

B e w e i s:

Durch die Zeugenschaft des Pater

Dr. Merr, Wien IX, Berggasse 6/4/16.

2b) Richtiggestellt wird die Angabe des Klägers in seiner Klage, nämlich, dass er im März 1938 von seiner ersten Frau geschieden werden sei. Tatsächlich erfolgte nämlich die Scheidung bereits im Jänner 1938.

B e w e i s:

Durch die Zeugenschaft des Dr. Aleis

B r u n c l i k, Advokaten in Prag II,  
Krakauergasse 2.

3./ Unwahr ist auch die Behauptung des Klägers sub IV./ der Klage, dass sich die Beklagte ihm gegenüber lieblos gezeigt habe; im Gegenteil, ist die Beklagte in ihrer Zuneigung dem Kläger gegenüber gleich geblieben.

Was die angeblichen masslosen Geldausgaben der Beklagten anbelangt, so hat der Kläger auf Kosten der Beklagten bis 1.8.1938 fast ausschliesslich zur Gänze



gelebt in Starnberg. Die Beklagte musste nicht nur für den Kläger, sondern auch für dessen 3 Kinder nebst Kinderschwester im Monate Juli 1938 aufkommen und sogar für die genannten Kinder die Bekleidung auf ihre Kosten beschaffen. Der Kläger ist ein in Geldsachen sehr zurückhaltender Mann und ging derselbe sogar so weit, dass, als er der Beklagten Geschenke machte, die Rechnung hierfür der Beklagten zukam und die Beklagte selbst zahlen musste. Die Mutter des Klägers hatte der Beklagten den Familienschmuck, bestehend aus Halskette, Ohrgehänge und Diadem geschenkt. Der Kläger hat bis heute diese Sachen der Beklagten nicht herausgegeben. Der Kläger ist eben im Versprechen gross, jedoch stets mit dem Hintergedanken, dasselbe nicht zu halten.

Was die angeblichen Beschimpfungen des Klägers seitens der Beklagten anbelangt, so sind diese ebenfalls unwahr; hiegegen hat der Kläger die Beklagte auf das Gröblichste öfters beschimpft und herabgesetzt und man sollte nicht glauben, dass in einem hochherrschaftlichen Hause der Repräsentant eines alten adligen Geschlechts über ein so umfangreiches Schimpfregister verfügt. Worte wie "Hure, blöde Gans, Ziege, Mannstoll," gebrauchte er gegen die Beklagte öfters. Der Kläger hat alles getan, um die Beklagte in ihrer Gattinehre herabzusetzen.

Der Kläger hatte während seiner ersten Ehe ein Liebesverhältnis mit Marie Fischer, jetzt verheiratete Kraus. Er zwang die Beklagte, diese als Kindermädchen aufzunehmen, obwohl er selbst der Beklagten mitgeteilt hatte, dass er diese seinerzeit im Kinderzimmer defloriert habe. Der Kläger ging in das Schlafzimmer derselben besonders dann, wenn sich dieselbe anzog und ging mit derselben in ein und dieselbe Badekabine in Starnberg. Ja der Kläger ging sogar so weit, mit der Gattin eines seiner besten Freunde ein Liebesverhältnis anzuknüpfen. Auch mit dem Küchenmädchen Meta Pfehl suchte er ein Liebesverhältnis anzubandeln. So benahm sich der Kläger und machte aus diesen seinen Liebesverhältnissen seiner Gattin gegenüber gar keinen Hehl; es ist klar, dass unter diesen Umständen die Zuneigung der Gattin gegenüber dem Kläger nachlassen musste. Aber abgesehen davon, hatte die Beklagte seitens des Klägers noch viel schwereres zu erdulden, was in der Widerklage zur Ausführung gelangen wird.

Die Klagsbehauptung, dass die Beklagte sich um gute Beziehungen zu den Verwandten des Klägers nicht bemühte, sondern sich mit der Mehrzahl derselben restlos verzankte, ist ebenfalls unwahr. Die Beklagte hatte lediglich mit Alix Gräfin Thun in Prag ein Zerwürfnis und zwar war der Grund hierzu der, dass sich Gräfin Alix Thun in die Ehesachen der Streittheile einmischte. Die Beklagte hat hievon der älteren

Schwester der Alix Thun, nämlich Frau Vera von Schuschnigg Mitteilung gemacht und bekam hierauf ein Antwertschreiben, welches dem Gerichte wird vorgelegt werden und aus welchem das Gericht Aufschluss über das Gebahren der Frau Alix Thun erhalten wird. Mit allen übrigen Verwandten des Klägers ist die Beklagte sehr gut ausgekommen.

B e w e i s :

Durch das Schreiben der Frau Vera von Schuschnigg, event. deren Zeugenschaft, wehnhaft in Berlin W 9, Postschliessfach 6,

Graf Karl Schönbern, in Prag, Heuwaagsplatz 23,

Emma Henemeyer, in Spindelmühle, Eleonora Möhwald, Mühlenbesitzerin in Spindelmühle,

Resarie Penka, Prag II, Beethovenstrasse 59,

Parteienvernehmung.

4./

Geradezu unglaublich ist die Klagsbehauptung sub V./, laut welcher der Beklagten Mangel an Wahrheitsliebe zum Vorwurf gemacht wird, weil die Beklagte dem Kläger gesagt haben sell, dass sie nur Achteljüdin sei; die Beklagte hat im Gegenteil den Kläger vor der Hochzeit vollständig darüber aufgeklärt, dass sie Vierteljüdin ist.

Der Bruder der Beklagten Baron Alex von Frankenberg hat, als die Stritteile sich verlebten, die Beklagte ersucht, dem Kläger volle Aufklärung über ihre Abstammung zu geben, was die Beklagte dem Kläger gegenüber auch getan hat; sonach war der Kläger aufgeklärt. Auch der Standesbeamte in Starnberg hat bei der Ueberreichung der Papiere vor Eingehung der Ehe den Kläger darauf aufmerksam gemacht, dass die Beklagte Vierteljüdin ist. Der Kläger hat sich über die Abstammung der Beklagten auch des öfters geäußert und zwar dahin, dass die 25% jüdischen Blutes nichts mehr zu sagen haben und dass ihm dies ganz gleich sei. Der Kläger hat sonach genau gewusst, dass jüdische Mischlinge zweiten Grades den deutschblütigen gleichgestellt sind. / vgl.FGL.§ 2 d.l. Vdg.z.Reichsbürgerges.§ 1 Abs.2 d.l.Ausf.Vdg.z.Blutschutzges./

B e w e i s: Durch die Zeugenschaft des Baron Alex von Frankenberg in Tübingen, Zellerstrasse, Parteienvernehmung.

5./ Die Beklagte hat dem Kläger, als sie wegen des von ihr im Alter von 16 Jahren geborenen unehelichen Kindes ein Gerichtsstück bekam, dieses Schriftstück dem Kläger zum lesen gegeben und hat sich sodann der Kläger der Beklagten gegenüber dahin geäußert, dass er die Beklagte jetzt

Ul-  
Cze  
n  
be  
orz  
in-  
in-  
Ch  
nd  
il  
er

il  
m  
-e  
d  
n.  
and  
ste  
sa

erst recht lieb gewonnen habe, denn sie habe schweres durchgemacht, es sei nur schade, dass er ihr nicht helfen könne und das Kind sie nicht zu sich nehmen können. Der Vorwurf in der Klage des Klägers, dass sich die Beklagte um dieses Kind nicht gekümmert habe, ist vollständig ungerechtfertigt, denn das Kind wurde ihr über Gebot ihrer Mutter nach der Geburt desselben genommen und zwar unter der Drohung, sie werde aus der Familie verstossen und enterbt werden. Die Beklagte hat senach als Sechszehnjährige unter dem Zwange ihrer Mutter das Kind abgeben müssen und hierunter schwer gelitten und ist es ~~schon~~ mindestens als herzlos zu bezeichnen, wenn ihr in der Klage vorgeworfen wird, dass sie kein mütterliches Gefühl für ihr Kind gehabt habe.

B e w e i s: Parteienvernehmung.

6./ Es ist richtig, dass die Beklagte dem Kläger im Juni oder Juli 1941 eine Ohrfeige gab; der Sachverhalt ist der, dass der Kläger damals in das Zimmer der Beklagten kam und sie mit den Worten anschrte: " Du bist doch die verlegendste Frau auf der Welt." Die Beklagte frug warum, worauf der Kläger eine von ihm selbst erfundene Lüge verbrachte. Die Beklagte konnte sich über ein solches Vergehen des Klägers nicht halten und gab demselben eine Ohrfeige, welche derselbe ruhig einsteckte, weil er zur Erkennt-

nis kam, dass er sie in Hinsicht auf sein unerhörtes Vergehen verdient hatte.

B e w e i s:

Durch Parteienvernehmung.

7./

Auch die Klagsbehauptung VII./ der Klage ist vom Kläger erfunden; nicht die Beklagte, sondern der Kläger war und ist derjenige, welcher seine im Hause Angestellten aufs Schwerste traktiert und beleidigt; die Beklagte hiegegen hat stets ihre Angestellten gut behandelt. Was den gewesenen Diener Franz Schwager anbelangt, so hat dieser im Oktober 1938 bei der Geheimen Staatspolizei in Trautenuan gegen den Kläger eine Anzeige erstattet und darin ausgeführt, dass er vom Kläger stets schlecht behandelt wurde. Franz Schwager ist nur wegen der seitens des Klägers ihm dauernd gewordenen schlechten Behandlung aus den Diensten getreten.

B e w e i s:

Durch den Akt, beinhaltend die Anzeige des Franz Schwager an die Geheime Staatspolizei, welcher zur Verhandlung requiriert werden wolle,

- Zeugenschaft des Wilhelm Pfannschmied,
- Meta Behr,
- Hedwig Hintner,
- Frau Jaresch, sämtliche in Marschendorf IV / Schless /,

71-  
122  
1  
be  
ra  
n-  
n-  
Ch  
ad  
il  
er  
1  
1  
n  
e  
d  
1.  
in  
rt

es durch-  
n könne  
erwurf  
dieses  
tfertigt,  
der  
s, sie  
Die  
wange  
chwer  
bezeich-  
e kein  
  
te dem  
Sach-  
r der  
bist  
te frug  
ne Lüge  
s Ver-  
e Ohr-  
Erkennt-

Frau Tippelt, in Dunkelthal,  
Konrad Engelhardt, dzt.b.d.Wehrmacht, Feld-  
postnummer 4455/18 I.g.P.A.München II,  
Parteienvernehmung.

8./

Die Behauptung des Klägers, dass die Beklagte seinen 3 Kindern aus erster Ehe, wenn sie auf Besuch zum Kläger kommen, lieblos entgegentrete, ist unwahr; der Kläger lässt die 3 Kinder machen was sie wollen und hängt geradezu mit einer Affenliebe an denselben. Die Kinder sind ungezogen, beissen, kratzen, schlagen, zwicken nicht nur untereinander, sondern auch ihre Erzieherin. Der Kläger hat kein Wort der Zurechtweisung oder des Tadels für diese 3 Kinder und verwöhnt dieselben derart, dass niemand mit denselben auskommen kann. Die Folgen seiner Erziehungsmethode wird der Kläger an seinen 3 Kindern ersehen und ist es selbstverständlich, dass die Beklagte, sobald es notwendig war, den Kindern Ausstellungen gemacht hat.

B e w e i s:

Durch die Zeugenschaft des Frl. Ilse Schütte,  
Lindhorst-Strassburg, Uckermark-Land,  
Frl. Irmgard Prebst, in Neisse O/Schl.  
Hölzmannstrasse 3,  
Gräfin Magda Czernin, Wien, Geldeckgasse,  
Parteienvernehmung.

9./

Auch die Klagsbehauptung hinsichtlich der

von dem Kläger getadelten Erziehung des Kindes Peter seitens der Beklagten ist unwahr. Die Beklagte hat es selbst eingeführt, dass der kleine Peter um 1/2 8 Uhr abends zu Bett geht und ist es unwahr, dass die Beklagte das Kind um 8 Uhr abends ständig aus dem Bett nimmt. Richtig ist dagegen, dass die Beklagte mit dem Kind vor dem Einschlafen betet und hie und da zum Einschläfern ein Lied leise singt.

Unwahr ist weiter, dass Frl.Dr.Lehmüller sich, wie in der Klage angeführt, derart geäußert hat und ist diese angebliche Ausserung lediglich eine Erfindung des Klägers. Wie der Kläger seine 3 Kinder aus der ersten Ehe erzieht bzw. erzieherisch auf dieselben einwirkt, wurde bereits unter Punkt 8./ gekennzeichnet.

B e w e i s :

Durch die Zeugenschaft des Frl.Dr.Lehmüller,  
Hedwig Hintner,  
Wilhelm Pfannschmied, sämtliche in  
Marschendorf IV / Schloss /,  
Konrad Engelhardt, dzt.b.d.Wehrmacht,  
Feldpostnummer 4455/18 Lg.P.A.München II  
Parteienvernehmung.

19./ Die Klagsbehauptung sub X./ der Klage, dass das Amtsgericht in Nürnberg über Antrag des zweiten Ehegatten der Beklagten Grafen Faber-Castell, der Beklagten das Sörgerecht für

IL-  
Ize  
be  
ra  
n-  
n-  
Ch  
nd  
IL  
ar  
i  
n  
s  
d  
i.  
and  
te  
ag

d-  
agte  
Kläger  
en  
s-  
itte,  
e,  
er



ihre Kinder entzogen worden sei, ist unwahr. Es ist zwar richtig, dass das Amtsgericht Nürnberg zwecks einheitlicher Erziehung der Kinder die Sorge dem Vater anvertraute. Diese Verfügung des Amtsgerichtes Nürnberg wurde jedoch durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in München vom 2.11.1939 Zl.8 F.x.No.561 bis 564/39 über Beschwerde der Beklagten aufgehoben und haben sich sodann die Streittheile dahin geeinigt, dass Graf Faber-Castell das Sorgerecht hinsichtlich seiner 2 Söhne und die Beklagte hinsichtlich ihrer Tochter Heidi erhält.

B e w e i s:

Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in München vom 2.11.1939 Zl.8 F.x.No.561 bis 564/39, Parteienvernehmung.

11./ Man sieht aus den Anführungen der Klage, dass Kläger einfach Behauptungen aufstellt, ohne hiefür irgendwelche ernste Grundlagen zu haben. Wo daher die charakterlichen Mängel zu suchen sind, ergibt sich von selbst, jedenfalls aber nicht bei der Beklagten.

B e w e i s:

Wie ad 10./

12./ Von der in der Klage erwähnten Besprechung des Klägers mit Dr.Kellner, Rechtsanwaltes in Trautenaun, ist der Beklagten nichts bekannt. Hätte aber der Kläger eine Darstellung der Verhältnisse gegeben wie sie richtig

26

sind, so hätte wohl auch Herr Dr. Kellner eine andere Beurteilung der Sachlage gefunden. Es ist aber gut festzustellen, dass also bereits im Sommer 1941 der Kläger an eine Ehescheidung dachte.

13./ Es ist richtig, dass die Beklagte sich im Jänner 1942 wegen Erhaltes weiterer Nachkommenschaft in die Staatl. Frauenklinik nach Dresden begab und zwar über ausdrücklichen Drang des Klägers. Am dritten Tage nach der bei der Beklagten vorgenommenen Operation erhielt sie ein Schreiben des Klägers, in welchem er ihr die Ueberreichung der Ehescheidungsklage ankündigt, damit, wie sich der Kläger vor Zeugen äusserte, die Beklagte einen Nervenzusammenbruch erleide. Obwohl die behandelnden Aerzte Prof. Warnekross und Prof. Fischer in der Frauenklinik in Dresden den Kläger telefonisch anriefen mit dem Ersuchen, er möge doch auf den kranken Zustand der Beklagten wenigstens Rücksicht nehmen, hat der Kläger zwar zugesagt, die Beklagte anzurufen, jedoch es nicht getan. Es ist daher vollständig unwahr die Behauptung des Klägers, dass die Beklagte, sobald der Kläger an das Telefon kam, die Verbindung brüsk unterbrochen habe.

B e w e i s :

Dr.  
Zeugenschaft des Herrn Prof. Fischer,  
in der staatl. Frauenklinik in Dresden,  
Krankenschwester Alice, dortselbst,  
Parteienvernehmung.

14./ Unwahr ist, dass die Beklagte den Kläger aus dem gemeinschaftlichen Frühstückszimmer wies, weil derselbe ihren Wunsch, ihr in der Nacht vorher beizuwohnen, nicht erfüllt hatte.

B e w e i s :

Parteienvernehmung.

15./ Richtig ist, dass der Kläger die Beklagte, als dieselbe nach Dresden fuhr, auf den Bahnhof begleitete und haben dieselben durch Händedruck sich gegenseitig verabschiedet, sodass von einer Bloßstellung des Klägers nicht die Rede sein kann.

B e w e i s :

Parteienvernehmung.

16./ Richtig ist auch, dass die Beklagte in der Staatl. Frauenklinik in Dresden einen Selbstmordversuch machte, dies jedoch unter dem Einflusse des Morphingebrauchs nach der Operation.

B e w e i s :

Zeugenschaft des Prof. Dr. Fischer auf der Staatl. Frauenklinik in Dresden A 16,

Pfortenhauerstr.,

durch die Schwester Alice, ebendortselbst,  
Parteienvernehmung.

Die Beklagte erklärt sich mit der Ehescheidung einverstanden, bemerkt jedoch, dass sie an der Zerrüttung der Ehe kein Verschulden trägt und wird daher

B e a n t r a g t,

27  
9  
✓

ein hohes Landgericht wolle die gegenständliche Ehescheidungs-  
klage kostenpflichtig abweisen, bezw. im Falle der Stattge-  
bung der Klage erkennen, dass der Kläger an der Scheidung  
die alleinige bezw. überwiegende Schuld trage.

Die Widerklage wird von der Beklagten  
baldigst überreicht werden.

Trautenau, den 18. März 1942.

Alix May Gräfin Czernin-Morzin.

r  
e,  
r  
on  
  
t,  
  
ei-  
ung  
  
t  
  
h:

Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jausch  
Dr. Heinrich Wittenberg  
Trautenuau.

-28-

Kandertiger Trautenuau  
am 13. 12. 1942  
Hachm...

An das

Landgericht,

in Trautenuau.

Widerklägerin: Alix May Gräfin Czernin von und zu  
/ als beklagte Partei: / Chudenitz-Morzin, in Marschendorf IV

vertreten durch:

Rechtsanwälte  
Dr. Ernst Jausch  
Dr. Heinrich Wittenberg  
Trautenuau.

Vollmacht ausgew. zu 3 R 13/42

Widerbeklagter: Jaromir Graf Czernin von und zu  
/ als klagende Partei: / Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV

vertreten durch:

Dr. jur. Adolf Kellner, Rechtsanwalt  
in Trautenuau

Widerklage der beklagten Partei im Stritte

3 R 13/42.

Zweifach:

3 R 48/42

Dr  
af  
et  
di  
z  
th  
er  
1  
ro  
7.  
rd  
di  
er  
nit  
9  
nd  
Ge  
le  
ren  
Be  
IV,  
El  
KI  
er

Vgl.: Moll. Verhandlung am 20. IV. 1942, 10<sup>h</sup>  
Laden: D. Kellner unter Zustellung des vorbereiteten  
Schwurwortes des Beklagten  
M. Jantsch

23.3.42

JM

Zur Hauptverhandlung am 23. III. 1942  
gelesen am 24. 3. 42  
abgef. am 24. 3. 42